

gung der Entscheidung an die Deutschen.²¹⁶ Die Briten stimmten der russischen Ansicht zunächst sachlich zu, wollten aber auf deutsche Stellungnahmen Rücksicht nehmen und gegebenenfalls auch andere Lösungen akzeptieren.²¹⁷ Seit Anfang 1947 schlossen sich die Briten, denen der deutsche Widerstand mittlerweile deutlich geworden war, der amerikanischen Position an.²¹⁸ Die französische Kontrollratsmission war in ihrem ersten eigenen Entwurf vom Juni 1946 gegen die Einbeziehung der Beamten gewesen und wesentlich unter deutschem Einfluß dann umgeschwenkt auf die Linie der anderen Alliierten. Inzwischen waren die Planungen für eine Reform des deutschen Beamtenrechts in der Zone wesentlich weiter gediehen, und so plädierten die Franzosen jetzt dafür, die Entscheidung auch hinsichtlich der sozialen Sicherung der Beamten den Zonenkommandanten zu überlassen.²¹⁹ Bei diesen Positionen blieb es im Kontrollrat im wesentlichen, auch wenn sie im Laufe des Jahres 1947 im einzelnen etwas variierten.²²⁰

Was im Rahmen der Sozialversicherungsverhandlungen im Kontrollrat und seinen Gremien ausgesprochen wurde, war aber nur ein Teil der Problematik. Für die völlige Übertragung der Beamtenfrage in deutsche Kompetenz traten in Wirklichkeit auch die Anglo-Amerikaner nicht ein. Für alle vier Besatzungsmächte verkörperte der Beamtenstand in besonderer Weise den deutschen Obrigkeitsstaat in seinen negativen Charakteristika, und so wurde das Thema rasch zu einem Kernpunkt der Demokratisierungsauseinandersetzungen. Alle Besatzungsmächte standen der spezifischen deutschen Form des öffentlichen Dienstes mit Mißtrauen und meist auch mit Unverständnis gegenüber.²²¹ Nachdem die Sowjets den Beamtenstatus in ihrer Zone einseitig aufgehoben hatten,²²² war ein *Fait accompli* geschaffen, das die anderen

²¹⁶ Amerikanisches Votum im Zivilverwaltungsausschuß, 27. 11. 1946, DIAC/CAC/Mémo (46)64 Annexe A; AdO Colmar GFCC C. 829/TRA 19.

²¹⁷ Ebd., Annexe B.

²¹⁸ DIAC/M(47) 4, 22. 1. 1947; AdO Colmar C. 829/TRA 19.

²¹⁹ Die verschiedenen Positionen wurden am 20./21. 1. 1947 zusammengefaßt durch das *Directoire des affaires intérieures et des télécommunications*: DIAC/M (47)4 sowie DIAC/Mémo (47) 45 in AdO Colmar ebd. Die Versuche einer Reform des Berufsbeamtenums in der französischen Zone sind mit Ausnahme der deutschen Entwicklung in Rheinland-Pfalz (SPRINGORUM, Entstehung) bislang nicht untersucht worden.

²²⁰ So einigte sich das Finanzdirektorium, dem das Sozialversicherungsprojekt Anfang 1947 zugeleitet worden war, im April auf eine Stellungnahme zugunsten der Einbeziehung der Beamten; DFIN/Mémo(47)57, 23. 4. 1947, in AdO Colmar GFCC C. 829/TRA 19. Weitere Protokolle und Vorlagen, aus denen die Details der Verhandlungen hervorgehen, ebd. sowie in GFCC C. 828/TRA 8, u. a. Sozialversicherungsausschuß 12. 6. 1947, DMAN/SI/M(47)12.

²²¹ Das Finanzdirektorium formulierte dieses Mißtrauen beispielsweise in seinem zitierten Memorandum vom 23. 4. 1947 (ebd.): *... Étant donné que les fonctionnaires occupaient des postes élevés et en conséquence étaient sensés avoir une plus grande valeur pour le Gouvernement allemand, il semblerait qu'une discrimination existe favorisant un groupe qui a aidé l'Allemagne à s'établir dans sa position antérieure. Cette discrimination, le paiement de pensions plus élevées au moyen des fonds publics, pourrait être considérée comme contraire à la politique des puissances occupantes. Il convient en outre de remarquer que les fonctionnaires prêtaient serment de fidélité au Reich pour obéir aux ordres et décrets de l'État.*

²²² Der SMAD-Befehl Nr. 66, 17. 9. 1945, hob das Deutsche Beamtengesetz von 1937 auf.